

Die Verwaltung hatte im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage in der Bezirksvertretung Porz diese Fragen aus dem Gremium zunächst wie folgt beantwortet:

**„Frage 1:**

Welche Kriterien liegen der Straßenauswahl sowohl für die nicht-beitragspflichtigen als auch für die beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen zugrunde?

Alle Kölner Straßen werden regelmäßig durch den Straßenkontrolldienst befahren und auf Schäden geprüft. Dabei werden sämtliche Schäden in Kategorien eingeteilt und jeweils im Einzelfall entschieden, ob hier eine kleine (sofort auszuführende), eine mittlere, oberflächliche oder eine große, grundhafte Reparatur im Sinne der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Substanzerhaltung am geeignetsten erscheint. Bei der Entscheidung, welche Sanierungsoption dann tatsächlich zum Tragen kommt, sind darüber hinaus auch noch die personellen und finanziellen Ressourcen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss noch darauf hingewiesen werden, dass seitens des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung derzeit eine komplexe Straßenzustandserfassung aufgebaut wird. Ziel ist es, sämtliche Straßen auf ihren Zustand hin zu überprüfen, zu bewerten und dann ein Erhaltungskonzept zu erstellen.

**Frage 2:**

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um für 2022 in die Liste aufgenommen zu werden?

Das Bauprogramm für 2022 steht bereits, insofern ist eine Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen für dieses Jahr leider nicht möglich. Außerdem ist bei größeren, grundhaften Baumaßnahmen selbst bei vorhandenen personellen Kapazitäten jeweils für die Planung und die Bauvorbereitung (Ausschreibung) eine Bearbeitungszeit von mindestens ca. einem Jahr einzuplanen. Eine jetzt neu gewünschte und beschlossene Maßnahme könnte also frühestens 2023/ 2024 umgesetzt werden.

**Frage 3:**

Ist die geringe Anzahl für den Stadtbezirk Porz durch nicht ausreichende finanzielle Mittel begründet oder was sonst sind die Gründe hierfür?

Der Umfang der Liste ist der personellen und finanziellen Situation der Fachdienststelle geschuldet.

**Frage 4:**

Wie kommt es, dass in 2025 für Porz nur jeweils eine Straße vorgesehen ist und in 2026 sogar nur eine Straße im Bereich beitragspflichtig?

Antwort wie bei Frage 3.

**Frage 5:**

Kann die BV Porz eine Übersicht erhalten, in wessen Straßenbaulast die Straßen liegen, die nicht in Anlage 2 zur Vorlage 1683/2021 im Stadtbezirk Porz aufgeführt sind?

Alle Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten liegen in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW, alle Autobahnen in der Baulast der Autobahn GmbH. Eine Übersicht kann der Bezirksvertretung zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 6:**

Wie viele Straßen mit Straßenschäden im Bezirk 7 sind mehr als 7 Jahre (durchschnittliche Nutzungszeit) nicht gründlich repariert worden, sondern nur mit Kaltbitumen oder oberflächlichen Sofortreparaturen behandelt worden?

Eine solche Statistik existiert weder für den Bezirk 7, noch für die anderen Stadtbezirke. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Frage 1 oben.

**Frage 7:**

Wann wurde die letzten Langzeitgarantieleistungen (länger als 3 Jahre nach Herstellung) für Straßenschäden von der Stadt Köln für den Bezirk 7 in Anspruch genommen. Gibt es Fälle, dass Meldungen wegen Personalmangel nicht bearbeitet wurden und Gewährleistung verfiel? Wenn ja wie viele im Bezirk 7?

Die Gewährleistungsüberwachung der Straßenbaumaßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Substanzerhaltung und wird deshalb äußerst sorgfältig mittels IT-Unterstützung (VIS: Visualisiertes Informationssystem Straße) betrieben. Die Kontrolle und ggfls. die Beseitigung von Gewährleistungsmängeln der Arbeiten nach Ablauf der Gewährleistung wird somit regelmäßig durchgeführt.

**Frage 8:**

Wie oft werden bei notwendigen Leitungsverlegungen die Straßenebenheit der Flickstellen geprüft um ein späteres Absacken durch schlechte Verdichtung zu detektieren und als Gewährleistung anzufordern?

Die Kontrolle von Leitungsverlegungen der Versorgungsträger im öffentlichen Straßenland wird durch das Sachgebiet Aufgrabungskontrollmanagement beim Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung durchgeführt. Dort wird der gesamte Prozess der Leitungsverlegung von der Planung bis zur Ausführung und Übernahme durch die Stadt Köln begleitet und kontrolliert. Der Versorgungsträger hat gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen eine korrekte Verdichtung der Tragschichten mittels Lastplattendruckversuchen, zum Zeitpunkt der Übernahme nachzuweisen. Weiterhin wird der Zustand der Oberflächen des öffentlichen Straßenlandes in regelmäßigen Abständen durch den Straßenkontrolldienst der Stadt Köln überprüft. In einem Zeitraum zwischen 6 Monaten bis einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gezielte Endkontrolle der Aufgrabung durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob bei der Aufgrabung Gewährleistungsmängel aufgetreten sind. Sollte dies der Fall sein, wird der Versorger zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

**Frage 9:**

Kann bei schlechter Oberflächenprüfung und nicht erfolgter sofortiger sachgerechter Reparatur von Straßenoberflächen die Straße vom Reparaturfall zur KAG pflichtigen Sanierung werden?

Bei schlechter Oberflächenprüfung und dem Ausbleiben der notwendigen Instandsetzungsarbeiten kann es zum Fortschreiten des Substanzverlusts und somit auch zu umfangreicheren grundhaften Erneuerungsmaßnahmen kommen. Die Straßenzustandskontrolle wird aber sehr sorgfältig ausgeführt, sodass eine diesbezügliche Befürchtung unbegründet ist. Die gleiche Problematik entsteht jedoch auch, wenn nicht genügend finanzielle und personelle Ressourcen für die Straßenerhaltung zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 10:** Bei welchen Straßen ist dies wahrscheinlich, da die sachgerechten Reparaturen länger als die normale Abnutzungszeit zurückliegen?

Die zu Frage 9 geschilderte Problematik trifft grundsätzlich auf alle Straßen zu.“

Zu dem Änderungsantrag der Bezirksvertretung Porz vom 04.11.2021 wird ergänzend noch wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung führt eine regelmäßige und flächendeckende Kontrolle des Zustandes der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, durch. Alle Erkenntnisse aus den Straßenzustandskontrollen fließen in die Planung der Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen ein. Unterhaltungsmaßnahmen (kleinste Maßnahmen zur Substanzerhaltung) oder Instandsetzungen finden statt, wenn die Schäden sich auf örtlich kleinere Bereiche beschränken oder beispielsweise durch das Aufbringen einer neuen Verschleißschicht behoben werden können.

Nach Ablauf einer üblichen Nutzungsdauer für die Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehweg etc. führt eine tatsächliche Verschlissenheit dazu, dass diese auch durch eine Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich in einen insgesamt ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden kann. In diesen Fällen kommt eine Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept für eine grundlegende Erneuerung in Betracht. Da ein Straßen- und Wegekonzept erst seit dem Jahr 2021 aufgestellt und für die Jahre 2022 bis 2026 erstmalig fortgeschrieben wird, erfolgen die Eintragungen hier derzeit noch nicht in langjähriger Routine. Daher unterscheidet sich der Umfang der für die Stadtbezirke eingetragenen Maßnahmen zum Teil deutlich. Die Ergebnisse der Zustandserfassungen oder auch Erkenntnisse über verschlissene Straßen aus anderen Quellen werden hier jedoch sukzessive berücksichtigt. Es bleibt zudem unbenommen, mit der nächsten Fortschreibung weitere Straßen in die Erneuerungsplanung aufzunehmen.

Im Rahmen der Verfahren zur Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung von Straßen wird davon unabhängig im Einzelnen überprüft, ob die in den jeweiligen Straßen vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich eine Beitragspflicht auslösen. Eine beitragspflichtige Erneuerung setzt neben einer tatsächlich eingetretenen Verschlissenheit auch voraus, dass die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. Eine vorzeitige Erneuerung – beispielsweise wegen fehlender Unterhaltungsmaßnahmen – ist nicht beitragsfähig. Eine Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen erfolgt in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann, wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die Entscheidungen der Verwaltung werden auf Klagen der Beitragspflichtigen immer wieder durch die Verwaltungsgerichte auch unter dem Gesichtspunkt der Behauptung einer versäumten Unterhaltung überprüft. Die Gerichte einschließlich des letztinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgerichts Münster haben die Beitragsheranziehungspraxis der Verwaltung regelmäßig bestätigt.

Mit der Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 muss in erster Linie gewährleistet werden, dass für alle Straßenausbaumaßnahmen die Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Anliegerbeiträgen bewilligt werden können.